

## A. Materiell-rechtliches Gutachten

### **Erster Tatkomplex: Der Tatvorwurf betreffend Mandy**

**R könnte sich eines Mordes aus niedrigen Beweggründen, § 211 Abs. 2 Gr. 1 Var. 4 StGB, hinreichend verdächtig gemacht haben.**

Fraglich ist zunächst, ob der objektive Nachweis der Tötungshandlung mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Wahrscheinlichkeit zu führen sein wird.

Die Beschuldigte hat von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht; daraus dürfen keine für sie nachteiligen Schlüsse gezogen werden. Das pauschale Bestreiten der Beschuldigten ist als Schweigen und nicht als Teileinlassung zu werten.<sup>1</sup> Eine zum Nachteil der Beschuldigten verwertbare Teileinlassung lässt sich nicht daraus konstruieren, dass die Beschuldigte nur zum Tatvorwurf betreffend Mandy schweigt, während sie sich zu den Tatvorwürfen betreffend Leon und Mira-Cécile eingelassen hat. Dies wäre nur dann möglich, wenn sich die Beschuldigte im Rahmen eines einheitlichen Geschehens im Sinne des § 264 StPO lückenhaft geäußert hätte.<sup>2</sup> Hier handelt es sich bei den Tatvorwürfen betreffend Leon, Mandy und Mira-Cécile jedoch schon wegen des fehlenden zeitlichen Zusammenhangs um selbständige Taten.

Objektive Anhaltspunkte, welche geeignet wären, den Schluss auf eine Tötungshandlung der Beschuldigten zu rechtfertigen, dürften nicht ersichtlich sein. Die Obduktion des Kindes Mandy hat keine Hinweise auf ein Tötungsgeschehen ergeben. Vielmehr ist die Todesursache letztlich unklar, wobei die Befunde die Diagnose auf einen plötzlichen Kindstod zulassen. Die sonstigen objektiven Umstände, namentlich die emotionale Anteilnahmslosigkeit der Beschuldigten im Zusammenhang mit dem Tod des Kindes Mandy, der spätere Tod des weiteren Kindes Leon mit dem vorangegangenen Krankenhausaufenthalt sowie der jedenfalls in objektiver Hinsicht zugestandene Tatvorwurf betreffend das Kind Mira-Cécile, dürften nicht geeignet sein, hier eine Täterschaft der Beschuldigten mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Wahrscheinlichkeit zu begründen.

---

<sup>1</sup> Vgl. BGH NStZ 1998, 209.

<sup>2</sup> BGHSt 32, 140

## **Zweiter Tatkomplex: Der Tatvorwurf betreffend Leon vom 12.7.2009**

**Auch hier könnte sich R wegen Mordes aus niedrigen Beweggründen, am 12.07.2009 hinreichend verdächtig gemacht haben**

Fraglich ist, ob sich Beschuldigte wegen Mordes aus niedrigen Beweggründen gemäß § 211 Abs. 2 Gr. 1 Var. 4 StGB hinreichend verdächtig gemäß §§ 170 Abs. 1, 203 StPO gemacht hat, indem sie möglicherweise das Kind Leon am 12.07.2009 ein Kissen auf das Gesicht gedrückt und dessen Tod herbeigeführt hätte.

### **1. Tatnachweis aufgrund des Obduktionsbefundes sowie der sonstigen objektiven Umstände**

Der Obduktionsbefund allein dürfte keinen ausreichend sicheren Schluss auf ein Tötungsgeschehen zum Nachteil des Kindes Leon zulassen. Insoweit kommt der Rechtsmediziner lediglich zu dem Ergebnis, dass das Fehlen von typischen Erstickungsanzeichen nicht zugleich bedeutet, dass ein Erstickungsgeschehen sicher ausgeschlossen werden kann, da ein solches bei Kleinstkindern nicht zwingend mit diesen äußeren Anzeichen einhergehen muss. Zwar können ein plötzlicher Kindstod sowie der von der Beschuldigten behauptete Zusammenhang mit dem Herzfehler sicher ausgeschlossen werden. Dies dürfte - wie geschehen - für die Annahme eines Anfangsverdachts gemäß § 152 Abs. 2 StPO genügen, nicht indes für den hinreichenden Tatverdacht. Sonstige objektive Beweismittel dürften nicht ersichtlich sein.

### **2. Tatnachweis aufgrund der geständigen Einlassung gegenüber dem verdeckten Ermittler / Verwertbarkeit**

Problematisch ist, ob die am 09. / 10.10.2010 von der Beschuldigten gegenüber dem Verdeckten Ermittler (VE) getätigten Angaben, in denen die Beschuldigte die Tötungshandlung hinsichtlich des Kindes Leon einräumt, mit den Mitteln des Strengbeweises und in verwertbarer Weise in die Hauptverhandlung eingeführt werden können oder ob insoweit ein Beweisverwertungsverbot besteht.

Die in § 110a Abs. 1 S. 4 StPO normierten Voraussetzungen, nach denen der Einsatz eines verdeckten Ermittlers bei Verbrechen ohne Wiederholungsgefahr, welche nicht unter den Katalog des § 110a Abs. 1 S. 1 StPO fallen, zulässig ist, wenn die besondere Bedeutung der Tat den Einsatz gebietet und andere Ermittlungsmaßnahmen aussichtslos wären, dürften vorliegen. Aufgrund der o. g. Erwägungen (insbesondere: Obduktionsbefund) dürfte ein Anfangsverdacht gemäß § 152 Abs. 2 StPO gegen die Beschuldigte bestehen. Bei dem zum Zeitpunkt

der Entscheidung über den Einsatz des VE in Rede stehenden Vorwurf des Mordes in zwei Fällen dürfte es sich zudem um Taten von besonderer Bedeutung handeln. Vorliegend dürfte sich die besondere Bedeutung der Tat bereits aus der Schwere des Tatvorwurfes ergeben. Da andere Aufklärungsmittel und Ermittlungsansätze nicht vorhanden gewesen sein dürften, war die Aufklärung der Straftat ohne den Einsatz des VE auch aussichtslos.<sup>3</sup> Überdies ist die gemäß § 110b Abs. 2 Nr. 1 StPO erforderliche richterliche Zustimmung eingeholt worden. Daher ist es nicht zu beanstanden, dass gegen die Beschuldigte ein verdeckter Ermittler eingesetzt worden ist.

Liegen - wie vorliegend - die Voraussetzungen für den Einsatz eines verdeckten Ermittlers vor, sind die von diesem gewonnenen Erkenntnisse im Grundsatz verwertbar.<sup>4</sup> Eine Verwertung solcher Äußerungen, die ein Beschuldigter allein auf Grund des von dem VE geschaffenen Vertrauensverhältnisses von sich aus macht, begegnet keinen rechtlichen Bedenken.<sup>5</sup> Verfahrensrechtlich unzulässig könnte der Einsatz des VE vorliegend indes dadurch geworden sein, dass dieser der Beschuldigten, welche sich in ihrer ersten polizeilichen Beschuldigtenvernehmung vom 16.07.2009 auf ihr Schweigerecht berufen hat, unter Ausnutzung des über einen Zeitraum von rund 14 Monaten geschaffenen Vertrauensverhältnisses selbstbelastende Angaben zur Sache entlockt hat.

a) Eine Unverwertbarkeit dürfte sich weder in direkter noch in entsprechender Anwendung der §§ 163a Abs. 4 S. 2, 136 Abs. 1 S. 2 StPO ergeben. Diese Vorschriften dürften bereits nicht unmittelbar anwendbar sein, weil zum Begriff der Vernehmung im Sinne der Strafprozessordnung gehört, dass der Vernehmende der Auskunftsperson in amtlicher Funktion gegenübertritt und in dieser Funktion Auskunft verlangt.<sup>6</sup> Die §§ 163a, 136 StPO dürften überdies nach ihrem Sinn und Zweck, den Beschuldigten angesichts der Konfrontation mit dem amtlichen Auskunftsverlangen vor der irrtümlichen Annahme einer Aussagepflicht zu bewahren, auf die vorliegende Konstellation nicht entsprechend anwendbar sein.<sup>7</sup> Insoweit dürfte es sich nicht um eine "vernehmungähnliche Situation" handeln.<sup>8</sup> Der Beschuldigte tritt dem VE regelmäßig in der irrigen Annahme, es handele sich um eine Privatperson, gegenüber, so dass es zum Ausgleich der mit einer amtlichen Befragung einhergehenden Autorität nicht des Korrektivs der Belehrung bedarf.<sup>9</sup> Dass ein VE nicht gehalten ist, den Beschuldigten, gegen den er eingesetzt ist, entsprechend §§ 163a Abs. 4 S. 2, 136 Abs. 1 S. 2 StPO über sein Schweigerecht zu belehren, wenn dieser dazu ansetzt, über die Tat zu berichten, versteht sich bereits aus dem We-

<sup>3</sup> Vgl. Meyer-Goßner, StPO, 60. Aufl. 2017, § 110a Rn. 13.

<sup>4</sup> BGH NSTz 2009, 343, 344; NJW 2007, 3138, 3139;

<sup>5</sup> BGH NJW 2007, 3138, 3139.

<sup>6</sup> Vgl. Meyer-Goßner, aaO, § 136a Rn. 4; BGH GSSt NJW 1996, 2940, 2941.

<sup>7</sup> Vgl. BGH GSSt NJW 1996, 2940, 2941.

<sup>8</sup> Vgl. BGH GSSt NJW 1996, 2940, 2941.

<sup>9</sup> Vgl. BGH GSSt, NJW 1996, 2940, 2941.

sen des von der Strafprozessordnung zugelassenen Einsatzes von verdeckten Ermittlern und begegnet nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auch mit Blick auf die verfassungsmäßigen und prozessualen Rechte des Beschuldigten keinen Bedenken.<sup>10</sup> Solange der VE den Beschuldigten nicht zu selbstbelastenden Äußerungen drängt oder ihm solche nicht in anderer Weise entlockt, dürfen diese verwertet werden.<sup>11</sup> Denn jedenfalls unter diesen Voraussetzungen ist bei wertender Betrachtung die Situation keine andere, als wenn der Beschuldigte sich einem Freund, Bekannten oder sonstigen Dritten, dem er Vertrauen schenkt, in der irrigen Annahme offenbart, dieser werde die belastenden Informationen für sich behalten und nicht an die Strafverfolgungsbehörden weitergeben.<sup>12</sup>

b) Ebenso wenig dürfte der Einsatz des VE einen Verstoß gegen die §§ 163a Abs. 4 S. 2, 136a Abs. 1 StPO begründen. Eine Befragung des Beschuldigten außerhalb von förmlichen Vernehmungen ist nicht nach § 136a StPO zu beurteilen<sup>13</sup>.

c) Zu prüfen ist weiterhin, ob unter den hier gegebenen Umständen die konkrete, für das Geständnis ausschlaggebende Vorgehensweise des VE indes gegen den Grundsatz verstoßen hat, dass niemand verpflichtet ist, zu seiner eigenen Überführung beizutragen, insbesondere sich selbst zu belasten, "nemo tenetur se ipsum accusare".<sup>14</sup> Die Selbstbelastungsfreiheit zählt zu den Grundprinzipien eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens. Sie ist verfassungsrechtlich abgesichert durch das Rechtsstaatsprinzip, durch die gemäß Art. 1 und 2 Abs. 1 GG garantierten Grundrechte auf Achtung der Menschenwürde sowie der freien Entfaltung der Persönlichkeit und gehört zum Kernbereich des von Art. 6 EMRK garantierten Rechts auf ein faires Strafverfahren. Die Selbstbelastungsfreiheit entspricht der prozessualen Stellung des Beschuldigten im Strafprozess, der Beteiligter und nicht Objekt des Verfahrens ist, und hat Vorrang vor der ebenfalls im Verfassungsrang stehenden Pflicht des Staates zu einer effektiven Strafverfolgung.<sup>15</sup> Hierbei dürfte die streitige Frage nach der Reichweite des Nemo-tenetur-Grundsatzes, welcher nach der Rechtsprechung des Großen Senats für Strafsachen die Freiheit von Zwang zur Aussage oder zur Mitwirkung am Strafverfahren, nicht indes einen Schutz vor unbewusster, irrumsbedingter Selbstbelastung umfasst<sup>16</sup>, dahinstehen können. Auch nach der Rechtsprechung des BGH ist der Nemo-tenetur-Grundsatz verletzt, wenn ein verdeckter Ermittler (oder sonst ein Strafverfolgungsorgan) einen Beschuldigten, welcher sich auf sein Schweigerecht berufen hat, unter Ausnutzung eines geschaffenen Vertrauensverhältnisses beharrlich zu einer Aussage drängt und ihm in einer vernehmungähnlichen Befragung Äußerungen zum Tatge-

<sup>10</sup> Vgl. Meyer-Goßner, aaO, § 110 c Rn. 3; BGH NJW 1996, 2940, 2941.

<sup>11</sup> Vgl. BGH GSSt NJW 1996, 2940, 2941.

<sup>12</sup> Vgl. BGH GSSt NJW 1996, 2940, 2941.

<sup>13</sup> Meyer-Goßner, aaO, § 136a Rn. 4

<sup>14</sup> Vgl. Meyer-Goßner, aaO, § 110 c Rn. 3 m.w.N.; BGH NSTz 2009, 343, 344; BGH NJW 2007, 3138, 3139; BGH NSTz 2009, 343, 344.

<sup>15</sup> Vgl. BGH NJW 2007, 3138, 3140.

<sup>16</sup> Vgl. Meyer-Goßner, aaO, Einl. Rn. 29a; BGH GSSt NJW 1996, 2940, 2943.

schehen entlockt.<sup>17</sup> Hat der Beschuldigte gegenüber den Ermittlungsbehörden bekundet, schweigen zu wollen, so verdichtet sich der allgemeine Schutz, den ihm der Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit bietet, in der Weise, dass die Strafverfolgungsbehörden seine Entscheidung für ein Schweigen grundsätzlich zu respektieren haben.<sup>18</sup> Dies dürfte nicht bedeuten, dass sich heimliche, ohne Offenlegung der Ermittlungsabsicht geführte Befragungen generell als unzulässig erweisen.<sup>19</sup> Vielmehr dürfte eine Abwägung im Sinne einer praktischen Konkordanz unter Berücksichtigung der widerstreitenden, verfassungsrechtlich verbürgten Rechtspositionen vorzunehmen sein. Bedenken gegen eine Verwertung heimlich erlangter Informationen dürften bestehen, sobald die Strafverfolgungsbehörden über die bloße Heimlichkeit des Einsatzes und die mit der Legende notwendigerweise einhergehenden Täuschungsmomente hinaus bewusst weitere Fehlvorstellungen auf Seiten des Beschuldigten veranlassen, um diesem ein Geständnis zu entlocken; wenn der Einsatz des VE sich mithin nicht nur auf eine passive Aufnahme von Informationen beschränkt. Soweit vorliegend der Einsatz des VE bis zum 18.09.2010 lediglich darauf ausgerichtet war, dass die Beschuldigte von sich aus und allein aufgrund des geschaffenen Vertrauensverhältnisses Angaben zum Tatgeschehen machen sollte, dürfte dies aufgrund der o. g. Erwägungen nicht zu beanstanden gewesen sein. In diesem Rahmen hat die Beschuldigte indes keine Angaben gemacht. Mit dem bewusst wahrheitswidrigen Bekenntnis des VE vom 18.09.2010, in welchem dieser der Beschuldigten gegenüber die Tötung seiner Schwester einräumte, dürfte der Einsatz eine andere Qualität bekommen haben. Es dürften eine Täuschung bzw. ein Irrtum geschaffen worden sein, welche über die dem Einsatz eines jeden VE immanente Täuschung hinausgehen dürften. Die Ermittlungsbehörden verfolgten den Zweck, der Beschuldigten gezielt und im Sinne eines besonderen Vertrauensbeweises gegenüber dem VE Angaben zum Tatgeschehen zu entlocken, welche sie in einer Vernehmungssituation nicht getätigt hätte. Indem sie eine Situation geschaffen haben, in der sich die Beschuldigte zu einem "Gleichziehen" mit dem VE veranlasst sehen sollte, dürfte ein besonderer Druck gegenüber der Beschuldigten aufgebaut worden sein. Dieser dürfte durch das nachfolgend arrangierte Zusammentreffen mit EKHK Jacobi, welcher die Beschuldigte im Beisein des VE gezielt mit dem Tatvorwurf konfrontierte, um auf diese Weise ein Geständnis gegenüber dem VE zu provozieren, und letzterem einen konkreten Anlass zu bieten, die Tatvorwürfe anzusprechen und abzufragen, noch deutlich verschärft worden sein. Die so gewählte Vorgehensweise dürfte angesichts der gezielten Einwirkungen auf die Entscheidungsfreiheit der Beschuldigten, welche sich in ihrer polizeilichen Beschuldigtenvernehmung auf ihr Schweigerecht berufen hat, ein "funktionales Äquivalent zu einer staatlichen Vernehmung" darstellen.<sup>20</sup> Allein durch die in dem Bekenntnis der vermeintlichen Tötung der Schwester und dem arrangierten Zusammentreffen mit EKHK Jacobi geschaffenen Geständnisanreize sowie dem

<sup>17</sup> Vgl. Meyer-Goßner, aaO, Einl. Rn. 29a; BGH NSTz 2009, 343; NJW 2007, 3138.

<sup>18</sup> Vgl. BGH NJW 2007, 3138, 3140.

<sup>19</sup> Vgl. BGH NJW 2007, 3138, 3140.

<sup>20</sup> Vgl. BGH NSTz 2009, 343, 344.

über einen langen Zeitraum hinaus aufgebauten Vertrauensverhältnis dürfte es den Strafverfolgungsbehörden gelungen sein, Informationen zu erlangen, welche die Beschuldigte im Rahmen einer förmlichen Beschuldigtenvernehmung nicht getätigt hätte.<sup>21</sup> Bei der gebotenen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer effektiven und funktionsfähigen Strafrechtspflege und den grundgesetzlich verbürgten Belangen des Beschuldigten im Strafverfahren dürften dessen Rechte nach alledem überwiegen.

Soweit der Verteidiger darüber hinaus das Vorliegen eines Beweisverwertungsverbots mit der sog. "Romeo-Methode", d.h. der gezielten Anbahnung einer Liebesbeziehung, welche zur Gewinnung von Informationen ausgenutzt werden soll<sup>22</sup>, zu begründen versucht, dürfte dies in der Sache nicht greifen. Eine Liebesbeziehung zwischen VE und der Beschuldigten bestand nicht. Dass die Legende dahingehend angelegt war, dass eine solche, um das Interesse der Beschuldigten zu fördern, für diese nicht offensichtlich ausgeschlossen sein sollte, dürfte nicht ausreichen.

### **3. Tatnachweis aufgrund der geständigen Einlassung in der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung**

Die für einen hinreichenden Tatverdacht wegen Mordes aus niedrigen Beweggründen erforderliche Tötungshandlung dürfte der Beschuldigten auch nicht durch Vernehmung der polizeilichen Vernehmungsbeamtin, KHKin Reydt, als Zeugin nachgewiesen werden können. Das aus dem Verstoß gegen den Nemo-tenetur-Grundsatz folgende Beweisverwertungsverbot betreffend die gegenüber dem VE gemachten Angaben dürfte sich auf die geständige Einlassung der Beschuldigten in ihrer polizeilichen Beschuldigtenvernehmung erstrecken.<sup>23</sup>

Die vom Verteidiger erwähnte "Fernwirkung" betrifft die Frage der Verwertbarkeit des Beweismittels, wenn eine erneute, ordnungsgemäße Beweiserhebung wegen der unzulässigen Beweisgewinnung nicht möglich ist.<sup>24</sup> Zwar dürfte die erneute polizeiliche Vernehmung der Beschuldigten am 20.10.2010 grundsätzlich zulässig gewesen sein. Insoweit ist die Beschuldigte auch erneut gemäß den §§ 163a Abs. 4 S. 2, 136a Abs. 1 StPO belehrt worden. Wegen der Unverwertbarkeit der gegenüber dem VE getätigten Angaben hätte es indes einer "qualifizierten Belehrung" dahingehend bedurft, dass die vorangegangenen Angaben nicht verwertet werden dürfen.<sup>25</sup> Eine solche ist nicht erfolgt, so dass für die Beschuldigte nicht ersichtlich war, dass sich die Beweislage trotz ihrer geständigen Einlassung gegenüber dem VE aufgrund der Unverwertbarkeit nicht zu ihren Ungunsten verändert hatte. Von einer fehlenden Fernwirkung dürfte nur dann auszugehen sein, wenn die unverwertbare Aussage bereits längere Zeit zu-

<sup>21</sup> Vgl. BGH NJW 2007, 3138, 3141.

<sup>22</sup> Vgl. BGH GSSt NJW 1996, 2940, 2943.

<sup>23</sup> Vgl. BGH NJW 2007, 3138, 3142.

<sup>24</sup> Vgl. Meyer-Goßner, aaO, Einl. Rn. 57 a.

<sup>25</sup> Vgl. zur qualifiz. Belehrung: Meyer-Goßner, aaO, § 136 Rn. 9, § 136a Rn. 30, m.w.N.

rückliegt und die zur Unverwertbarkeit führende Rechtsverletzung nicht besonders schwerwiegend war. So dürfte es hier angesichts des unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhangs zwischen der geständigen Einlassung gegenüber dem VE, der Aufdeckung von dessen Ermittlungstätigkeit und der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung nicht liegen.

**Dritter Tatkomplex: Versuchter Mord aus niedrigen Beweggründen, §§ 211 Abs. 1 und Abs. 2 Gr. 1 Var. 4, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB z.N. Leon (am 01.07.2009)**

Die Beschuldigte dürfte sich zudem nicht wegen versuchten Mordes aus niedrigen Beweggründen gemäß den §§ 211 Abs. 1 und Abs. 2 Gr. 1 Var. 4, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, indem sie bereits am 01.07.2009 dem Kind Leon ein Kissen auf das Gesicht gedrückt haben soll, um dessen Tod herbeizuführen.

Auch insoweit dürfte der Tatnachweis nicht zu führen sein. Bei den anlässlich des stationären Krankenhausaufenthalts durchgeführten Untersuchungen wurden keine Feststellungen im Hinblick auf eine mögliche Gewalteinwirkung getroffen. Soweit die Beschuldigte den Erstickungsversuch vom 01.07.2009 gegenüber dem VE eingeräumt hat, dürfe dies aus den o. g. Erwägungen aufgrund des entgegenstehenden Beweisverwertungsverbots nicht in die Hauptverhandlung eingeführt werden und eine Verurteilung der Beschuldigten hierauf nicht rechtsfehlerfrei gestützt werden können. Ebenso dürfte eine mittelbare Verwertung der gegenüber dem VE getätigten Angaben durch Einführung der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung ausscheiden.

Soweit darüber hinaus die Vernehmung des Ex-Ehemannes der Beschuldigten in Betracht kommt, dürfte auch diese nicht geeignet sein, den Nachweis der Täterschaft zu führen. Zwar hat der Zeuge die Beschuldigte am 01.07.2009 in ihrer Wohnung überrascht. Die eigentliche Tathandlung hat er entsprechend den mit seiner Aussage übereinstimmenden Angaben im Todesermittlungsbericht indes nicht wahrgenommen. Vielmehr hat er lediglich die Beschuldigte mit dem regungslos auf der Wickelkommode liegenden Kind Leon angetroffen.

**Vierter Tatkomplex: Der Tatvorwurf betreffend Mira-Cécile Schnabel (18.10.2010)**

**I. Versuchter Mord aus niedrigen Beweggründen, §§ 211 Abs. 1 und Abs. 2 Gr. 1 Var. 4, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB**

Die Beschuldigte könnte sich eines versuchten Mordes aus niedrigen Beweggründen gemäß den §§ 211 Abs. 1 und 2 Gr. 1 Var. 4, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig

gemäß §§ 170 Abs. 1, 203 StPO gemacht haben, indem sie dem Kind Mira-Cécile am 18.10.2010 ein Kissen auf das Gesicht gedrückt hat. Da das Kind Mira-Cécile nicht verstorben ist, ist keine Vollendung gegeben; die Versuchsstrafbarkeit folgt aus den §§ 23 Abs. 1, 211, 12 Abs. 1 StGB.

### 1. Tatentschluss hinsichtlich einer Tötungshandlung, § 22 StGB

Fraglich ist, ob der Nachweis dahingehend geführt werden kann, dass die Beschuldigte die den objektiven Anknüpfungspunkt der strafrechtlichen Vorwerfbarkeit begründende und überdies zugestandene tatbestandliche Ausführungshandlung - hier das Drücken des Kissens auf das Gesicht des Kindes - mit dem erforderlichen Tötungsvorsatz vorgenommen hat.

Zwar hat die Beschuldigte sich dahingehend eingelassen, sie habe das Kind Mira-Cécile Schnabel nicht umbringen wollen und bestreitet mithin den Tötungsvorsatz. Jedoch dürfte der zugestandenen Tathandlung vorliegend eine besondere Gefährlichkeit in dem Sinne immanent sein, dass die Möglichkeit eines tödlichen Ausgangs geradezu auf der Hand lag. Der Vornahme einer als äußerst gefährlich erkannten Gewalthandlung kommt regelmäßig eine Indizwirkung für die Inkaufnahme eines Tötungserfolgs zu.<sup>26</sup> Der Schluss auf ein zumindest billigendes Inkaufnehmen des Tötungserfolgs wird sich bei Gewalthandlungen, bei welchen das Ausbleiben des Todeserfolgs unter Berücksichtigung der Kenntnis des Täters von den objektiven Tatumständen nur als glücklicher Zufall erscheinen kann, oft aufdrängen. Das Drücken eines Kissens auf das Gesicht eines zum Tatzeitpunkt vier Monate alten Säuglings dürfte solch eine äußerst gefährliche Gewalthandlung darstellen. So dürfte es hier unabhängig davon liegen, ob die Beschuldigte der Mira-Cécile, wie von dem Zeugen Frank Rogalla bekundet, das Kissen auf das Gesicht gedrückt (gerötetes Gesicht des Kindes), oder, entsprechend ihrer Einlassung, auf das Gesicht gehalten hat.

Die Beschuldigte hat eingeräumt, um die Gefährlichkeit ihres Tuns gewusst zu haben. Ein anderes dürfte sich auch nicht daraus ergeben, dass in Anbetracht der hohen Hemmschwelle gegenüber einer Tötung stets die Möglichkeit in Betracht zu ziehen ist, dass der Täter die naheliegende Gefahr der Tötung nicht erkannte oder jedenfalls darauf vertraute, dass ein Tötungserfolg nicht eintreten werde.<sup>27</sup> Indem die Beschuldigte sich dahingehend eingelassen hat, sie habe Mira-Cécile mit dem Kissen nur "kurz den Mund zuhalten" und sie "ruhig stellen" wollen, dürfte sie das Auflegen des Kissens auf die Ebene eines erzieherischen Mittels gestellt und mithin zum Ausdruck gebracht haben, dass eine besondere Hemmschwelle gegenüber der Vornahme einer solchen Handlung bei ihr gerade nicht besteht. Für einen Tötungsvorsatz dürf-

<sup>26</sup> Vgl. Fischer, StGB, 65. Aufl. 2018, § 212 Rn. 8.

<sup>27</sup> Vgl. Fischer, aaO, § 212 Rn. 13.



ten zudem die Äußerungen der Beschuldigten "Diese schreiende Göre musst Du loswerden (...) Das Baby muss weg. Es ist lästig und steht nur im Weg", welche sie unmittelbar nach der Entdeckung durch den Zeugen Rogalla gemacht und in ihrer polizeilichen Beschuldigtenvernehmung - an deren Verwertbarkeit hinsichtlich des Tatvorwurfs betreffend Mira-Cécile keine Bedenken bestehen dürften - zugestanden hat, sprechen. Entgegen ihren Einlassungen dürfte davon auszugehen sein, dass die Äußerungen gerade aufgrund des emotionalen Stresses die innere Tatseite zutreffend wiedergeben.

## **2. Vorliegen von Mordmerkmalen**

### **a) § 211 Abs. 2 Gr. 1 Var. 4 StGB (niedrige Beweggründe)**

Die Beschuldigte dürfte aus sonstigen niedrigen Beweggründen gehandelt haben. Ein Tötungsbeweggrund ist niedrig gemäß § 211 Abs. 2 Gr. 1 Var. 4 StGB, wenn er nach allgemeiner sittlicher Würdigung auf niedrigster Stufe steht und deshalb besonders verachtenswert ist.<sup>28</sup> Die Beurteilung dieser Frage hat auf der Grundlage einer Gesamtwürdigung aller äußeren und inneren für die Handlungsantriebe des Täters maßgeblichen Faktoren zu erfolgen, wobei auch die Umstände der Tat, die Lebensverhältnisse des Täters und seine Persönlichkeit zu berücksichtigen sein dürften. Die Beschuldigte handelte, wie ihren Äußerungen unmittelbar nach der Tat, welche sie zugestanden hat und überdies durch Vernehmung des Zeugen Rogalla in die Hauptverhandlung eingeführt werden können, zu entnehmen sein dürfte, weil sie das Baby als lästig empfand, es einer Wiederaufnahme der Beziehung zwischen ihr und dem Zeugen Rogalla im Wege stand und sie eifersüchtig war. Hierin dürfte zum Ausdruck kommen, dass die Beschuldigte ihre eigennützigen Interessen und Motive wertungsmäßig über das Leben eines Kindes stellt, so dass sich das Unrecht von dem eines Totschlags deutlich nach oben abheben und die Einordnung der Tat als Mord gerechtfertigt sein dürfte.

### **b) § 211 Abs. 2 Gr. 2 Var. 1 StGB (Heimtücke)**

Der Nachweis eines Heimtückemordes kann aus rechtlichen Gründen nicht gelingen. Bei Kleinstkindern wird die Möglichkeit von Heimtücke verneint, da diese dem Angriff nicht entgentreten können.<sup>29</sup>

## **3. Unmittelbares Ansetzen**

Da die Beschuldigte - wie insoweit zugestanden - bereits mit der Ausführung der Tathandlung

<sup>28</sup> Vgl. Fischer, aaO, § 211 Rn. 14a m.w.N.

<sup>29</sup> Vgl. Fischer, aaO, § 211 Rn. 43.

begonnen hatte, dürfte sie unmittelbar zur Tatbestandverwirklichung gemäß § 22 StGB angesetzt haben.

#### **4. Rechtswidrigkeit und Schuld**

Die Tat geschah rechtswidrig und schuldhaft.

#### **5. Rücktritt, § 24 Abs. 1 StGB**

Zugunsten der Beschuldigten könnte nicht der persönliche Strafaufhebungsgrund des § 24 Abs. 1 StGB eingreifen. Gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 StGB wird wegen Versuchs nicht bestraft, wer freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt (sog. unbeendeter Versuch) oder deren Vollendung verhindert (sog. beendeter Versuch). Wird die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden nicht vollendet (sog. fehlende Verhinderungskausalität), so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Vollendung zu verhindern, § 24 Abs. 1 S. 2 StGB.

Hierbei ist für einen strafbefreienden Rücktritt nach § 24 Abs. 1 S. 1 und 2 StGB von vornherein kein Raum, wenn ein sog. fehlgeschlagener Versuch vorliegt. Der Versuch ist fehlgeschlagen, wenn der Täter erkennt, dass es tatsächlich unmöglich ist, im unmittelbaren Fortgang des Geschehens den tatbestandlichen Erfolg mit den bereits eingesetzten oder den zur Hand liegenden Mitteln herbeizuführen, ohne dass eine ganz neue Kausalkette in Gang gesetzt wird.<sup>30</sup> So dürfte es hier liegen. Indem die Beschuldigte von dem Zeugen Frank Rogalla bei Vornahme der tatbestandlichen Ausführungshandlung überrascht worden ist, dürfte ihr eine Vollendung tatsächlich unmöglich geworden sein. Es dürfte davon auszugehen sein, dass ihr ein Entscheidungsspielraum, welcher ihr eine Fortführung des Tatplans ermöglichte, nicht verblieben ist, zumal der Zeuge Frank Rogalla die Beschuldigte sofort von dem Kind wegschubste und eine Fortsetzung der Tat verhinderte. Da der Versuch mithin bereits fehlgeschlagen sein dürfte, dürfte die Frage, ob die vorliegende Konstellation nach § 24 Abs. 1 S. 1 StGB oder aber nach § 24 Abs. 1 S. 2 StGB zu behandeln ist, ebenso dahinstehen können, wie die vom Verteidiger aufgeworfene Frage nach der Freiwilligkeit des Rücktritts.

## **II. Gefährliche Körperverletzung, §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 5 StGB**

Die Beschuldigte dürfte sich des Weiteren einer gefährlichen Körperverletzung gemäß den §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 5 StGB hinreichend verdächtig gemäß §§ 170 Abs. 1,

---

<sup>30</sup> Vgl. Fischer, aaO, § 24 Rn. 7.

203 StPO gemacht haben, indem sie dem Kind Mira-Cécile am 18.10.2010 ein Kissen auf das Gesicht gedrückt hat.

Das Drücken des Kissens auf das Gesicht des Kindes dürfte eine üble und unangemessene, das körperliche Wohlbefinden der Mira-Cécile nicht unerheblich beeinträchtigende Behandlung<sup>31</sup> darstellen und sich mithin tatbestandlich als Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 Alt. 1 StGB erweisen. Ungeachtet der Tatsache, dass Mira-Cécile keine bleibenden Schäden davongetragen hat, dürfte das Abdrücken der Luft mit dem Kissen die Sauerstoffversorgung des Kindes und demzufolge dessen Wohlbefinden beeinträchtigt haben, so dass der Einwand des Verteidigers, das Kind sei unverletzt geblieben, nicht verfangen dürfte.

Die Körperverletzung dürfte auch mittels eines gefährlichen Werkzeugs (das Kissen stellt in dieser Begehungsweise ein solches dar) sowie einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen worden sein. Nach h. M. liegt eine das Leben gefährdende Behandlung dann vor, wenn die Begehungsweise nach den Umständen des konkreten Einzelfalles wie Art, Dauer oder Stärke der Einwirkung objektiv-generell geeignet ist, das Opfer in Lebensgefahr zu bringen, wobei eine konkrete Lebensgefahr nicht eingetreten sein muss.<sup>32</sup> Im vorliegenden Fall dürfte insbesondere die von dem Zeugen Frank Rogalla bekundete erhebliche Rötung des Gesichts von Mira-Cécile dafür sprechen, dass die Einwirkung mit dem Kissen von einigem Gewicht war und somit abstrakt geeignet war, das Leben des Säuglings zu gefährden.

Die Beschuldigte dürfte überdies mit dem erforderlichen Körperverletzungsvorsatz, welcher als Minus in dem Tötungsvorsatz enthalten ist, gehandelt haben.

## **2. Rechtswidrigkeit und Schuld**

Die Tat geschah rechtswidrig und schuldhaft.

## **III. Misshandlung von Schutzbefohlenen, §§ 225 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 1 StGB**

Die Beschuldigte dürfte sich überdies der Misshandlung von Schutzbefohlenen gemäß § 225 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 1 StGB hinreichend verdächtig gemäß §§ 170 Abs. 1, 203 StPO gemacht haben, indem sie dem Kind Mira-Cécile am 18.10.2010 ein Kissen auf das Gesicht gedrückt hat.

## **1. Tatbestand**

<sup>31</sup> Vgl. Fischer, aaO, § 223 Rn. 4

<sup>32</sup> BGH NSTZ-RR 2005, 44; Fischer, aaO, § 224 Rn. 27;

Vorliegend dürfte ein Schutzverhältnis gemäß § 225 Abs. 1 Nr. 3 StGB anzunehmen sein. Der Zeuge Frank Rogalla als sorgeberechtigter Elternteil hat das Kind Mira-Cécile der Gewalt der Beschuldigten überlassen, wobei die hier vorliegende kurzfristige Überlassung ausreichend sein dürfte.<sup>33</sup> Das Drücken des Kissens auf das Gesicht des Kindes dürfte auch eine rohe Misshandlung bedeuten. Eine solche setzt eine gefühllose, fremdes Leiden missachtende Gesinnung voraus.<sup>34</sup> So dürfte es hier angesichts des erheblichen Gewichts, welches der Tathandlung beizumessen sein dürfte, sowie der eigensinnigen Motivation der Beschuldigten liegen. Die Tat ist nach § 225 Abs. 3 Nr. 1 StGB qualifiziert, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt. Todesgefahr in diesem Sinne setzt die *konkrete* Gefahr voraus, das Leben zu verlieren. In Todesgefahr gerät das Opfer, wenn es nach den konkreten Umständen bei ungestörter Weiterentwicklung der Situation unmittelbar der Möglichkeit ausgesetzt ist, ums Leben zu kommen. So dürfte es hier liegen. Entgegen ihrer Einlassung dürfte die Beschuldigte angesichts der besonderen Gefährlichkeit der Tathandlung die mit dieser einhergehende Todesgefahr nicht "unter Kontrolle" gehabt haben. Der erforderliche Vorsatz dürfte der Beschuldigten mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachzuweisen sein (vgl. oben).

## 2. Rechtswidrigkeit und Schuld

Die Tat geschah rechtswidrig und schuldhaft.

## 3. Konkurrenzen

Der versuchte Mord und die Misshandlung Schutzbefohlener dürften aus Gründen der Klarstellung und zur Erfassung des Unrechts der Tat Tateinheitlich, § 52 StGB, anzuklagen sein. Die zugleich verwirklichte gefährliche Körperverletzung dürfte im Wege der Gesetzeskonkurrenz hinter der Misshandlung Schutzbefohlener zurücktreten. Das Unrecht der Tat kann durch eine potentielle Verurteilung wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit Misshandlung Schutzbefohlener ausreichend erfasst werden.

## **B. Zweiter Teil: Prozessuales Gutachten**

### **I. Teileinstellung**

Betreffend die der Beschuldigten im ersten, zweiten und dritten Tatkomplex zur Last gelegten Taten dürfte das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 S. 1 StPO einzustellen sein. Eine Benachrichtigung der Beschuldigten über ihren Verteidiger über die Teileinstellung gemäß

<sup>33</sup> Vgl. Fischer, aaO, § 225 Rn. 6.

<sup>34</sup> Vgl. Fischer, aaO, § 225 Rn. 9

§ 170 Abs. 2 S. 2 StPO, Nr. 88 RiStBV erscheint vorzugswürdig. Ein Einstellungsbescheid ergeht nicht, weil das Verfahren insoweit (im Gegensatz zu der Tat zum Nachteil der Mira-Cecile) von Amts wegen eingeleitet wurde.

## **II. Anklageadressat**

Hinsichtlich der Beschuldigten Rogalla zur Last gelegten Tat zu IV. dürfte die öffentliche Klage gemäß § 170 Abs. 1 StPO wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit der Misshandlung Schutzbefohlener beim Landgericht Potsdam – Große Strafkammer als Schwurgericht – zu erheben sein, § 1 StPO i.V.m § 74 Abs. 2 Nr. 4 GVG. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Potsdam ergibt sich aus §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 StPO, § 9 StGB.

## **III. Haftfragen / notwendige Verteidigung**

Des Weiteren dürfte die Aufrechterhaltung des Haftbefehls und die Anordnung der Fortdauer der Untersuchungshaft gemäß § 207 Abs. 4 StPO zu beantragen sein. Es liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 StPO vor; ein Pflichtverteidiger ist allerdings schon beigeordnet, so dass ein entsprechender Antrag nicht erforderlich ist.

**C. Dritter Teil: Anklage**

Staatsanwaltschaft Potsdam  
486 Js 237/09

Potsdam, 6.12.2010

An das Landgericht Potsdam  
Schwurgericht

Haft! Frist nach §§ 121, 122  
StPO: 19.4.2011

**Schwurgerichtsanklage**

Roswitha Rogalla

in dieser Sache am 20.10.2010 vorläufig festgenommen und aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Potsdam vom selben Tage in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Neuruppin-Wulkow zu Buchnummer 234/3457/10

Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Gero Kleinmanns

-Bundeszentralregisterauszug anbei-

**wird angeklagt,**

am 18.10.2010

in Potsdam

a) versucht zu haben,

einen Menschen aus niedrigen Beweggründen zu töten

und zugleich

b) eine Person unter achtzehn Jahren, die von dem Fürsorgepflichtigen ihrer Gewalt überlassen worden war, roh misshandelt und die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr des Todes gebracht zu haben

**Der Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:**

Am Tattag gegen 20:45 Uhr drückte sie in der Wohnung des Zeugen Frank Rogalla, Karl-Liebknecht-Str. 156, 14482 Potsdam, dem auf dem Sofa liegenden vier Monate alten Kind Mira-Cecile Rogalla ein Kissen auf das Gesicht, um durch Abschneiden der Luftzufuhr den Tod des Kindes herbeizuführen. Sie handelte, weil sie das Kind als lästig empfand, und es nach ihrer Meinung einer Wiederaufnahme der Beziehung zwischen ihr und dem Zeugen Frank Rogalla im Wege stand. Das Kind lief im Gesicht rot an und bekam über eine geraume Zeit keine Luft. Die Angeschuldigte wurde jedoch vom Zeugen Frank Rogalla überrascht, so dass sie ihr Vorhaben nicht zu Ende bringen konnte.

Verbrechen, strafbar gem. §§ 211 Abs. 1 und 2 Gr. 1 Var. 4, 225 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1, 52 StGB

Beweismittel....

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen...

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen und die Anklage zur Hauptverhandlung vor dem Landgericht Potsdam – Schwurgericht – zuzulassen, den Haftbefehl aufrecht zu erhalten und Haftfortdauer zu beschließen.